

gerbeere befinden sich zwei unabhängig voneinander in entgegengesetzter Richtung auslaufende Schlingen); Seitentasche (im Zentrum der Fingerbeere befinden sich zwei Schlingen, die beide gemeinsam in eine Richtung auslaufen); Zentraltasche (der Musterkern wird durch mindestens eine konvex gebogene Papillarleiste verschlossen. Zwischen dem Delta und dem Musterkern dürfen nicht mehr als sechs Papillarleisten vorhanden sein. Der Musterkern kann kreis-, ellipsen- bzw. spiralförmig ausgebildet sein oder ein doppel-schlingenartiges Gebilde auf weisen); zusammengesetzte und Zufallmuster (mit drei und mehr Deltten. Sie bestehen aus Kombinationen von Bogen, Schlingen oder Wirbeln). [113 bis 121]

Wirkschaltplan -> *technische Zeichnung*

wirtschaftliche Fehlentscheidung: Entscheidung in Ausübung obliegender Pflichten, die wegen möglicher, aber mangelnder Voraussicht sowie wegen ungenügender Verarbeitung und Durchdringung vorhandener praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu negativen wirtschaftlichen Ergebnissen führt. Ein gerechtfertigtes -* *Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko* stellt keine w. F. dar. Im Falle eines unvertretbaren Risikos ist zu prüfen, ob Straftaten nach dem StGB vorliegen.

Wirtschaftskriminalistik: Teilgebiet der -> *Kriminalistik*, das die delikt-spezifische Methodik der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der -> *Wirtschaftskriminalität* zum Inhalt hat.

Wirtschaftskriminalität: erfaßt Straftaten, die die Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch die

dafür zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe beeinträchtigen; den ordnungs- und planmäßigen Ablauf ökonomischer Prozesse und den zweckbestimmten und effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel der Volkswirtschaft vereiteln oder beeinträchtigen; das Außenhandelsmonopol des sozialistischen Staates verletzen und die Devisenwirtschaft sowie die Währung der DDR schädigen; von Personen unter Mißbrauch ihrer Stellung oder Funktion im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß begangen und durch die betriebliche Fonds aus materiellem oder ideellem Vorteilsstreben geschädigt werden; durch vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung, Beschädigung oder Gebrauchsminderung von Produktionsmitteln oder anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gegenständen zu wirtschaftlichen Schäden führen. Zur W. gehören sowohl Straftaten nach den Tatbeständen des StGB, u. a. bestimmte Straftaten gegen das sozialistische Eigentum sowie die allgemeine Sicherheit als auch Tatbestände außerhalb desselben (z. B. Zoll- und Devisengesetz) sowie alle -> *Finanzdelikte*, ungeachtet ihrer strafrechtlichen Zuordnung.

Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko: Norm des sozialistischen Strafrechts (StGB), die bei Vorliegen eines gerechtfertigten Risikos im Wirtschafts- bzw. Forschungs- und Entwicklungsprozeß als Rechtfertigungsgrund für objektive Verletzungen der einschlägigen Paragraphen des StGB ausgestaltet ist (nicht hingegen bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gem. StGB). Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird ausgeschlossen, weil die Handlung, auch bei negativem Ausgang, als gerechtfertigt zu betrachten ist.